

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierzähliglich bei allen Preuß. Postanstalten 4½ Sgr., bei den außerpreußischen Postanstalten 7½ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4½ Sgr. Unter der Zeile 3 Sgr.

Die Gerichte und die Richter sollen von der Regierung unabhängig sein.

Artikel 86 und 87 der Verfassung.*)

Ein Staat und eine Regierung sollen eine Wohlfahrt für die Menschen sein und nicht eine Plage. Eine Wohlfahrt findet sie, wenn der Staat gut eingerichtet ist, und wenn er von klugen Männern regiert wird, die ohne Eigennutz immer nur das Beste des Landes im Auge haben. Aber sie werden eine Plage, wenn die Gesetze schlecht sind, oder wenn die Menschen nichts tun, die die Gesetze ausführen sollen. Denn: die beste Verfassung und die besten Gesetze helfen gar nichts, wenn ihre Ausführung von Leuten abhängt, die niemals an das Recht und die Wohlfahrt des Volkes denken, das sich ihnen anvertraut hat, sondern die immer nur ihren eigenen Vortheil und ihre eigene Macht und was sie so Glanz und Ehre nennen, im Auge haben. Schlechte Gesetze können durch eine gute Regierung noch allenfalls erträglich gemacht werden, aber gute Gesetze und dabei eine schlechte Regierung sind nicht einen Schuß Pulver wert. Auch duldet eine schlechte Regierung keine guten Gesetze, sondern sie macht sie mit der Zeit eben so schlecht, wie sie selbst ist.

*) Die beiden Artikel lauten:

Art. 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterstehende Gerichte ausgeübt.

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebendigkeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes enthebt oder zeitweise entbunden werden. Die vorläufige Amtsenthebung, welche nicht strafbar ist, tritt ein, sobald die unfreiwilige Vergezung an einer anderen Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Verstüppungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Beziehungen nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Nicht das Einzige, wohl aber das Erste, wofür eine gute Regierung und ein verständiges Volk sorgen müssen, ist, daß die Richter und die Gerichtshöfe im Lande Recht und Gerechtigkeit üben ohne Ansehen der Person. Es ist nicht genug, daß die Richter nicht, wie oft in Russland, durch Geld sich bestechen lassen, welches die Parteien ihnen in die Hand drücken. Die Richter sollen auch nicht den Geringen verachtet und nach der Gunst der Vornehmen und Mächtigen aussehen. Sie sollen auch nicht Furcht haben, daß die Regierung ihnen schaden oder wohl gar sie vom Amt bringen kann, wenn sie urtheilen, wie das Gesetz ihnen befiehlt, und nicht, wie die gerade herrschende Partei es wünscht. So lange freilich ein Volk noch nicht im Klaren darüber ist, welche von den Parteien wirklich die Sache des ganzen Volkes führt, so lange mag es sogar gut sein, wenn auf eine freimüthige Regierung auch einmal ein Paar Jahre lang eine sogenannte konervative Regierung folgt; denn nicht bloß der einzelne Mensch, auch ein Volk muß oft erst durch Erfahrung klug werden. Aber wenn dann auch die Urtheile der Gerichtshöfe nach der Parteiansicht der ehemaligen Regierung wechseln, wenn die Richter dem einen Minister zu Liebe heute für Unrecht erklären, was sie dem andern Minister zu Liebe noch gestern für Recht erklärt hatten, ja, dann nehmen wir nicht bloß Schaden an Leib und Gut, nein, wir werden auch an unserer Seele geschädigt. Gewissenlose Richter machen aus dem heranwachsenden Geschlechte, machen aus unseren Kindern und Kindeskindern mit der Zeit auch ein gewissenloses Volk. Wir müssen daher mit allem Ernst danach fragen, wie ein Volk vor einem so schweren Nebel sich behüten kann.

In alten Zeiten gab es bei uns in Deutschland keinen solchen Richterstand wie heut zu Tage. Da waren es die freien und selbstständigen Männer der Gemeinde selbst, die am Gerichtstage ihren Urtheilspruch über Recht und Unrecht, über Schuld und Strafe abgaben. Die Beamten aber, welche man damals Richter nannte, hatten nichts zu thun, als das Urtheil der Gemeinde vorzubereiten und zu vollstrecken. Eigentliche Richter und einen eigenen Richterstand, wie wir sie kennen, und

wie wir bei unseren Verhältnissen sie auch gebrauchen, gibt es erst seit etwa vier bis fünf Jahrhunderten.

In den Händen dieses Standes liegt, wie es auch sein muß, die Anwendung der Gesetze in allen Rechtssachen. Ferner haben die Richter, was nicht so durchweg nötig und gut ist, bei allen Vergehen und allen geringeren Verbrechen darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig ist. Da, sie haben (und das scheint uns das Fehltheilige in der modernen Einrichtung zu sein) über die Schuld oder Unschuld eines Mannes meist auch dann zu erkennen, wenn derselbe eines sogenannten Staatsverbrechens angeklagt ist. Das aber ist eine Sache, die ganz besonders vor die Geschworenen gehören sollte, indem dieselben als Repräsentanten gleichsam der gesamten Bürgerschaft doch gewiß auch am besten beurtheilen können, was ein Staatsverbrechen ist und was nicht.

Die größter nun die Macht der Richter ist, um so mehr sind kluge Völker und weise Regierungen von jher darauf bedacht gewesen, daß die Richter Männer von Kenntniß und Einsicht, und daß sie vorzugsweise unabhängige und gewissenhafte Männer sein sollen.

Freilich sind die Gesetze nicht im Stande, einen gewissenlosen Mann zu einem gewissenhaften zu machen. Auch können sie die Unabhängigkeit des Charakters Niemanden einlösen, der weiblich genug ist, um den Zorn der Gewaltigen zu fürchten, und der niedrig genug denkt, um die Gunst der Mächtigen für ein höheres Gut zu halten, als ein reines Gewissen. Aber wohl können die Gesetze dazu beitragen, daß Männer von rechtschaffener Geißenung und von richtigem Ehrgesühl es nicht für eine Gefahr oder gar für eine Unehre halten, in den Richterstand einzutreten. So ist es eine alte Einrichtung in allen gefestigten Staaten, daß Fürsten und Minister nicht selbst Urtheile sprechen, und daß sie auch den Richtern nicht befehlen dürfen, welches Urtheil sie in diesem oder jenem Prozesse fällen sollen. Das Urtheilen steht nur den Richtern zu, und beim Rechtsprechen haben sie nur dem Gesetze zu gehorchen. Sie begehen sogar ein schweres Verbrechen, wenn sie nicht nach dem Gesetze, sondern nach dem Befehle eines Ministers oder eines Fürsten urtheilen. Darum schreibt auch der Artikel 86 unserer Verfassung vor, daß die Preußischen Gerichte „keiner anderen Autorität“ unterworfen sein sollen, „als der des Gesetzes.“ Diese Bestimmung soll den Bürgern des Staates Sicherheit dafür geben, daß sie vor den Gerichten des Landes einen unparteiischen und geheimhügenden Richterspruch zu erwarten haben. Zugleich macht sie vor allen Dingen es zu einer Ehre, ein Richter zu sein.

Aber freilich, wo dem Richter keine Befehle gegeben werden dürfen, da können doch Wünsche geäußert werden, und es kann in manchen Staaten für einen Richter unter Umständen recht gefährlich sein, wenn er, der Regierung oder irgend einem mächtigen Mann zu Gefallen, das Recht nicht beugen will. Darum ist in allen gefestigten Staaten vorgeschrieben, daß ein Richter

nicht nach Gutdünken, und daß er nicht anders von seinem Amt enthebt werden kann, als wenn ihm eine bestimmte Pflichtverletzung durch richterliches Urtheil nachgewiesen ist. So heißt es auch im Artikel 87 der Preußischen Verfassung, daß ein Richter nur durch Richterspruch und nur aus solchen Gründen abgestellt oder überhaupt bestraft werden kann, welche die Gesetze verschreiben.

Aber dieses Gesetz entspricht den Bestimmungen des Artikel 87 nicht so, wie wir es erwarten müßten. Denn es gibt nur in Allgemeinen an, daß ein Richter seines Amtes entstellt werden soll, wenn er durch sein amtliches oder außeramtliches Verhalten sich derjenigen Achtung und desjenigen Vertrauens unwürdig gemacht hat, welche sein Amt erfordert. Es fehlt aber in denselben die Gründe, nach denen zu beurtheilen ist, ob das Verhalten des Richters ihn wirklich der nötigen Achtung und des nötigen Ansehens und Vertrauens unwürdig gemacht hat. Wenn also das Ober-Tribunal in einem solchen Falle über einen Richter zu Gerichte sitzt, so kann es ihn seines Amtes nicht bloss aus solchen Gründen für unwürdig erklären, welche die Gesetze vorgetragen haben, sondern auch aus Gründen, die es lediglich aus den persönlichen Meinungen und Ansichten seiner Mitglieder schafft. Uns aber will es scheinen, als ob durch den Artikel 87 der Verfassung der Richter gerade gegen jede aus persönlichen Meinungen und Ansichten hervorgehende Maßnahmen geschützt werden sollte, und deshalb erscheint uns eine schwächer und genauere Fassung des betreffenden Gesetzes höchst wünschenswerth.

Politische Wochenanzeige.

Preußen. In Köln haben sich, wie wir unseres Verstern bereits mitgetheilt, eine Anzahl von unabhängigen Bürgern, im Verein mit Gleichgesinnten in der ganzen Rheinprovinz, verbündet, um den Mitgliedern der Mehrheit des Abgeordnetenhaus ein Fest zu veranstalten, als Zeichen der Anerkennung für ihre Thätigkeit in der abgelaufenen Sessjon. Den Mitgliedern des Komites, welches sich mit den Vorbereitungen für dieses Fest beschäftigte, ist nun folgendes Schreiben des Polizeipräsidenten von Köln zugegangen:

„Zeitungsnachrichten in folge beabsichtigen Sie mit andern Personen am 22. und 23. dieses Monats im Regierungsbezirk Köln ein sogenanntes Abgeordnetenfest zu veranstalten. Im Auftrage des Regierungs-Präsidenten eröffne ich Ihnen zur Nachachtung, daß das Fest nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungs- und Vereinigungsberecht vom 11. März 1850 nicht geduldet wird.“

geg. v. Gehger.“

Wirtheil einstlich dieses Faktum mit; eine weitere Vermerkung dazu halten wir nicht für notwendig.

Wir haben in unserer letzten Wochenanzeige unsere Zweifel ausgesprochen, daß wirklich Maßnahmen gegen Mitglieder des Abgeordnetenhauses wegen ihres Verhaltens im Abgeordnetenhaus beabsichtigt seien. Jetzt bestätigen leider die offiziösen Korrespondenten die darüber umlaufenden Gerüchte auf das Bestimmteste. Sie theilen mit, daß gegen zwei Mitglieder des Abgeordnetenhauses eine gerichtliche Untersuchung wegen ihres Verhaltens im Hause selbst und gegen einen dritten Abgeordneten eine Unterforschung wegen seines Verhaltens außerhalb des Hauses beabsichtigt sei. Als der letztere wird der Abgeordnete von Kirchmann bezeichnet,

und soll keine angebliche journalistische Thätigkeit Grund zur Anklage bilden. Unter die Personen der beiden anderen Abgeordneten sind die Vermuthungen getheilt. Während auf der einen Seite Twsteten und Gneist genannt wird, bezeichnet man andererseits Dr. Möller und Frenzel (Frenzel) als die beijenigen, gegen welche Anklage erhoben werden soll. Als Anklagepunkte wird eine in Twstens Rede über die preußische Justizverwaltung angeblich enthaltene Beleidigung des Obertribunals bezeichnet; gegen Gneist soll die Anklage auf Majestätsbeleidigung lauten, welche in der Rede bei Gelegenheit der Debatte über die Militärverwaltung enthalten sein soll.

Die stille politische Zeit, welche im Sommer eingetreten ist, ergiebt gewöhnlich allerhand Gerüchte von Ministerien; so tanzen auch jetzt wieder die Gerüchte über den bevorstehenden Rücktritt des Finanzministers und des Justizministers auf. Ganz neu ist aber die Nachricht von dem Rücktritt des Ministers des Innern, des Grafen von Guelen-burg. Diese Nachricht wird durch die Person, welche man als seinen Nachfolger bezeichnet, ganz besonders unwahrscheinlich. Es soll nämlich durch den jetzigen Oberbürgermeister von Berlin, Seydel, erlebt werden. Wie glauben nicht, daß derselbe, mag eine noch so große innere Wandlung in ihm vorgegangen sein, doch in der Meinung der konservativen Partei schon so rehabilitiert ist, daß man ihm seine in Leipzig bei Gelegenheit der Jubelfeier der Völkerschlacht gehaltene demokratische Rede verzeiht.

Ein sehr wichtiges Ereignis ist die Wiederaufnahme der Idee eines allgemeinen europäischen Kongresses, welche vom Kaiser Napoleon ausgeht. Auf demselben sollen in erster Linie die Wiener Verträge vom Jahre 1815 einer Revision unterzogen werden, und alsdann eine allgemeine Entwicklung in sämtlichen europäischen Staaten beschlossen werden. Die Revision der Wiener Verträge wird keine großen Schwierigkeiten bieten, da dieselben ja fastlich nicht mehr bestehen; es liegt dem Kaiser Napoleon wohl hauptsächlich daran, daß die Klausel der Wiener Verträge, welche die Familie Napoleon für ewige Zeiten aus Frankreich verbannen, endlich einmal durch den vereinten Besluß aller Regierungen, welche jene Verträge unterzeichnet haben, förmlich aufgehoben werde. Was die allgemeine Entwicklung betrifft, so ist sie, abgesehen von der finanziellen Crise, welche ihre Folge sein wird, besonders für uns Preußen von der höchsten Wichtigkeit, indem bei dem Eintritt einer solchen Entwicklung „nur“ die „vorausgesehenen“ Pläne „nur“ das alte Gesetz vom 3. September 1814 wieder in seine Rechte eintreten würden, so daß alsdann mit einem Schlag das Haupthindernis, welches die Befestigung des Verfassungskomitees, unter welchem unser Vaterland seit mehreren Jahren so schwer leidet, entfernt wird. Hoffen wir also, daß der Kongreß zu Stande kommt, und daß auf demselben der Besluß einer allgemeinen Entwicklung in allen europäischen Staaten gefaßt werde.

Mit Rücksicht auf die Begehrung einzelner deutscher Staaten, den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und dem Königreich Italien durch Anerkennung des Königreichs Italien zu ermöglichen, hat die Regierung von Italien beschlossen, die Ereignisse derjenigen deutschen Staaten, welche das Königreich anerkannt haben, sobald sie mit Ursprungszugestalten versehen sind, zu dem Tats, wie er für die meistbegünstigten Nationen besteht, zu lassen. Damit durch die Regierungen, welche mit der Anerkennung noch立gen, wodurch die Notwendigkeit einer möglichst schnellen Anerkennung nahegerückt sein.

Das Institut der einjährigen Freiwilligen, eine Verwaltungskraft der Militärzugehörigkeit von 1814, eigentlich eine Fortsetzung der freiwilligen Söger aus den frei-

heitskriegen, findet jetzt in den Augen der feudalen Militärfreie gar wenig Gnade. Die „Militärischen Blätter“, ein Organ jener Fraktion, bringen in ihrer neuesten Nummer einen Artikel, der sich nachzuweisen abmüht, daß es im Geiste des Gesetzes von 1814 gar nicht gelegen, auch solche junge Leute zur Ableistung des einjährigen Dienstes zugelassen, welche ihre wissenschaftliche Ausbildung bei ihrem Eintritt bereits für beendet halten und gar nicht die Absicht haben, derselbe nach ihrer Entlassung noch weiter zu betreiben; und da, so wird gefolgeret, nach dem Gesetze von 1814 die einjährige Freiwilligen eine Pflichtschule für Landwehr-Offiziere bilden sollten, so müßten die, welche innerhalb des Jahres ihre Qualifikation als Landwehr-Offiziere nicht erlangen, wie jeder Andere weiter dienen. Wie Schluß heißt es: „Nachdem aber die Landwehr ihre Ehrenbürtigkeiten mit dem stehenden Heere völlig verloren hatte, da wäre es nicht mehr zu verantworten gewesen, auf dieselbe bei einem Kriege noch in demselben Maße zu rechnen, wie auf das stehende Heer, und sie müßte bei der Feldarmee daher durch Truppen ersetzt werden, die den Bedingungen entsprechen, welche die Kriegsführung im freien Felde an sie stellt. Damit wurde die Reorganisation des Heeres unvermeidlich, durch welche eben an die Stelle der Landwehr bei der Feldarmee Truppen des stehenden Heeres treten.“ Man sieht hier gleich, wo hinzu das eigentlich will: die Landwehr soll, als solche, angegriffen werden, was um so deutlicher wird, wenn man im Auge behält, daß der Artillerieschreiter schon die Landwehr von 1815 nicht gelten lassen will.

Schleswig-Holstein. Die Feier des Geburtstages des Herzoges Friedrich ist ohne jede Rücksicht vorausgegangen. Die Bevölkerung hat alles vermieden, was zu einem Einschreiten des Militärs Anlaß geben konnte. — Die Einberufung der Stände scheint wieder hinausgeschoben zu sein, der Grund davon dürfte sein, daß Österreich und Preußen noch sehr weit davon entfernt sind, sich über das, was in Schleswig-Holstein geschehen soll, zu einigen. — Von der Entfernung des Herzogs Friedrich aus den Herzogthümern, welche vor einiger Zeit mit so großer Bestimmtheit angezeigt wurde, ist es wieder ganz still; Österreich will nicht in die selben willigen, und Preußen muß die Stimme des Mitglieds, den es sich selbst an die Seite geholt hat, beachten, es mag wollen oder nicht.

England. Das Parlament ist aufgelöst und das ganze Land erhöht sich, „zu“ England „zu“ verwohnen. Es unterliegt schon jetzt keinem Zweifel mehr, daß die Liberalen keine Stimme verlieren, ja sogar vielleicht einige gewinnen werden. Allerdings wird trotzdem die Zahl derer, welche sich entscheiden für eine vollständige Reform des jetzigen Wahlsystems, nämlich für die Einführung der geheimen Stimmabgabe, aussprechen werden, noch sehr gering sein, aber trotzdem mehrt sich die Zahl der Abhänger dieser Reform von Jahr zu Jahr und der Zeitpunkt ist nicht mehr fern, wo in England endlich dieses Prinzip, welches allein die volle Freiheit der Wahl sichert und die einzige Garantie gegen alle Bestechungen bietet, siegen wird.

Amerika. In den vereinigten Staaten von Nordamerika kommt nach und nach alles wieder in das alte Geleise. In den Staaten, welche sich bei dem Aufstande betheiligt haben, kehrt Ruhe und Ordnung zurück, und die Regierung ist bemüht, durch Bewilligung der Gesetze welche die von der Amerikanischen Abgeschlossenen an sie richten, um ihre politischen Rechte wieder zu erhalten, an alle, welche nicht irgendwie als Räbelsführer bei dem Aufstande betheiligt waren, die Folgen der Revolution möglichst zu verwischen.

Preußen und Österreich in der schleswig-holstein'schen Frage.

Als noch die Marine-Kommission des Abgeordnetenhauses tagte, äußerte in einer Sitzung derselben der Minister-Präsident: die Regierung habe Grund zu der Annahme, daß Österreich den preußischen Forderungen in Bezug auf Schleswig-Holstein nicht entgegentreten werde, sondern ihnen zünftig gestimmt sei. Auch wäret noch hielt er diese Hoffnung fest, und die regierungsfreundlichen Blätter stellten es sogar als sicher hin, daß die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage auf dem Wege bündesfreundlicher Verhandlung mit Österreich zu Stande kommen werde.

Bis jetzt ist die Hoffnung des Herrn von Bismarck nicht in Erfüllung gegangen. Wir wissen aus den österreichischen Depeschen, daß die Wiener Regierung die preußischen Forderungen großertheils von vorn herein ablehnte und am liebsten gar keine Zugeständnisse machen möchte.

Wie kam aber Herr von Bismarck zu seiner Erklärung?

Die von der Regierung herausgegebene Sammlung der Artikel der Provinzial-Korrespondenz gibt uns darüber Aufschluß. Am Schlus des Rückblicks wirkt sie sich nämlich über die Gründe aus, auf welche die Erwartungen des Minister-Präsidenten sich stützen. Sie sagt:

„Die bisherigen günstigen Erfolge sind auf dem Wege der Gemeinschaft mit Österreich erreicht worden. — — — Die Erfahrungen des letzten Jahres geben die Gewissheit, daß die Bedeutung jener Gemeinschaft auch auf Seiten der österreichischen Regierung ebenso gewürdigt und anerkannt werde, daß man auch dort die Pflichten kenne, den Frieden und die Eintracht in Deutschland gemeinsam zu fördern und durch vereinte Kraft das Ansehen, die Macht und die Wehrfähigkeit Deutschlands zu heben.“

Wir müssen gestehen, wir haben aus den Erfahrungen der letzten Jahre die Gewissheit, von welcher die Denkschrift spricht, nicht entnommen. Es muß auch mit diesen Erfahrungen ziemlich schlecht bestellt sein, da jetzt, nachdem das Ministerium Schmerling gescheitert ist, die offiziösen Blätter von ihm erzählen, daß es Preußen bei jeder Gelegenheit feindlich gejagt gewesen sei. Wir haben nur bemerkt, daß Österreich, als es nicht mehr anders konnte, gegen Dänemark in Gemeinschaft mit Preußen vorgegangen ist, um dabei die Hand im Spiele zu behalten, und um womöglich jede Ausnützung der erzielten Erfolge zu Gunsten preußischer und deutscher Interessen zu verhindern. An dem Ansehen, der Macht und der Wohlfahrt Deutschlands hat, soviel wir aus der Geschichte gelernt haben, Österreich stets blutwenig gelegen. Und für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht in Deutschland röhrt es sich überhaupt nur dann, wenn es drauf ankommt, den liberalen Geist des deutschen Volkes, den es oft als den Friedensstifter bezeichnet hat, niedergeschlagen und zu ersticken. Ein alle österreichischen Regierungsmänner besitzen Deutschland und Preußen nur so weit Interesse, als sie Österreichs Zwecken willig dienen oder ihnen thaben können; ein geeinigtes Deutschland, ein starkes Preußen, in dem Regierung und Volk einig zusammengestanden, haben sie tonangebenden Politiker in Wien stets als ihre Gegner betrachtet und bekämpft. Und gerade die traurigen Erfahrungen des letzten Jahres beweisen uns klar, daß in dieser Hinsicht keine Wendung eingetreten ist.

„In den feudalen Blättern lesen wir nun zwar, daß neue österreichische Ministerium werde günstiger als das alte für Preußen gesustumt sein. Aber werauf stützt sich dann diese Hoffnung? Graf Mensdorff bleibt und die übrigen Minister

muß man erst kennen lernen. Außerdem weiß man von der Politik, welche sie verfolgen sollen, wenigstens das, daß sie alles eher als eine deutsche und selbst als eine deutsch-österreichische sein wird.

Herr von Bismarck hat sich offenbar in seinen Erwartungen getäuscht und wir können nicht zweifeln, daß er in diesem Augenblick fest davon überzeugt ist. Nichts desto weniger dauert leider das bisher von ihm begollte System in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit fort. Statt die Dinge zu einem raschen Abschluß, der sich immer noch günstig gestalten würde, zu drängen, geben die Verhandlungen ihren schlechtesten Gang fort; durch ihre Länge und Langsamkeit erinnern sie an die besten Zeiten des Bundestages.

Auf dem Felde der Schlacht wie auf dem der Diplomatie erscheint nichts fehlerhafter, als sich auf die Kampfweise, welche der Gegner wählt, einzulassen. Österreich kann nichts gewinnen, wenn die schleswig-holsteinische Frage gelöst wird. In jedem Falle muss es einen Kommissar und seine Truppen zurückberufen und seinen Einfluss auf die Elbherzogthümer und damit auch auf Preußen aufgeben. Es verliert eine Handhabe, durch die es die deutschen Regierungen gegen Preußen aufregen kann; es kann sich nicht mehr als Schäger eines bedrängten deutschen Volksstammes ausgeben. Im Interesse Österreichs liegt es also, dass die schleswig-holsteinische Frage ungelöst bleibt, oder doch erst dann gelöst wird, wenn es seine Zustimmung vortheilhaft vertheilen kann. Das ist auch im Abgeordnetenhaus klar nachgewiesen worden und liegt wirklich auf der fladen Hand. Für Preußen dagegen ist die schnellste Lösung als die beste geboten. Je früher der österreichische Einfluss in den Elbherzogthümern beseitigt wird, desto schneller wird der preussische Ausdehnung und Kraft gewinnen.

Preußen gilt jetzt den Schleswig-Holsteinern als Gegen-
ner, weil es allein die endliche Begründung ihres Staatsver-
trags zu verzögern scheint; macht es diesen Vertrag fernzu-
bringen unmöglich, zieht es Desterreich die Macht vom Geiste,
wie sich die Stimmung um so schneller zu unseren Gunsten
umgestaltet, als Schleswig-Holstein auf Preußen's Schuh und
Unterstützung ganz notwendig angewiesen ist.

Noch kann die Regierung für Preußen in Schleswig-Holstein gewinnen, was sie erlangen muß, und mehr darf sie nicht fordern. Noch ist der Augenblick günstig, denn freudeneinmischung ist nicht zu fürchten, und Desfereich hat mit seinem inneren Angelegenheiten und seiner Finanzlage augenblicklich so viel zu kämpfen, daß es gegen Preußen gerechte Forderungen nichts einzuwenden vermag. Günstiger können die Umstände, nachdem die bestreitbare Zeit verpaßt worden ist, nicht wieder werden, aber jede Woche muß sie verschoben werden. Der Wehr ist genug gewesen, möge jetzt wenigstens die Sache hervortreten.

Doch wog die Wahlung? Wird uns nicht fortwährend zugespielt, daß die Rathschläge, die von uns kommen, unannehmbar und verwerflich seien? daß das Ministerium die Wege, auf welche die liberale Partei als die richtigen hinweite, nicht gehen könne und dürfe? Sei es! Wir dürfen aber nicht schweigen. Als Volk und Abgeordneten sind die Befreiung Schleswig-Holsteins von der dänischen Herrschaft forderten, wies man sie nicht weniger entschieden zurück, und dennoch ist das Ziel, das beide hinstellten, erreicht worden. Wo der Drud der öffentlichen Meinung zu scheitern scheint, dringt noch die Macht der Umstände unwiderrücklich durch. Und für den Staatsmann, welcher sich ihr entgegenstellt, giebt es keine Zukunft mehr; verlassen selbst von seinen politischen Freunden und bei Seelen geschohnen, wird ihm einst nichts übrig bleiben, als unfruchtbare Reue.